



Mindestausrüstung

Ruderboote

Gesetzliche Bestimmungen

Mindestausrüstung (Art. 13.19 BSO und Art. 132 BSV)

- Tauwerk
- Signalhorn (*tiefer Ton*) oder Mundpfeife
- Wasserschöpfer (*entfällt für Ruderboote mit selbstlenzendem Cockpit oder vollständig geschlossenen Schwimmkörpern*)
- weisses Rundumlicht (*für Fahrten bei Nacht und unsichtigem Wetter*)

Die Ausrüstung muss stets in gebrauchsfähigem Zustand mitgeführt werden.

Rettungsgeräte (Art. 13.20 BSO und Art. 134 BSV)

Auf Ruderbooten, die sich ausserhalb der Uferzone (300 m) aufhalten, muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden. Für Personen mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden sein.

Rettungswesten, der Norm EN ISO 12402 Teil 4 (Stufe 100), Teil 3 (Stufe 150) oder Teil 2 (Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern sie dem Körpergewicht des Trägers entsprechen.

Kennzeichen (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Das behördlich zugeteilte Kennzeichen ist vorne, auf beiden Bordseiten, in Blockschrift (*lateinische Schriftzeichen/arabische Ziffern*) und in gut sichtbarer, witterungsbeständiger Kontrastfarbe zum Untergrund anzubringen (*keine Zierschriften*).

Die Schrifthöhe muss mindestens 8 cm betragen.